



Gebührenverordnung für Leistungen der Feuerwehr

Der Gemeinderat erlässt, mit Wirkung ab 1. Januar 2011, folgende Gebührenverordnung.

Grundsatz

Die Finanzverwaltung stellt, mit Ausnahme von Punkt 2.4 (Verkehrsdienst bei Anlässen), auf Antrag der Feuerwehr, den Verursachern Gebühren für Leistungen der Feuerwehr wie folgt in Rechnung:

1. Einsatzkosten für Hilfeleistungen bei Feuer- und Elementarschäden

1.1 Personal

Anzahl Angehörige der Feuerwehr (AdF) x Einsatzzeit	pro Stunde Fr. 60.—
---	-------------------------------

1.2 Fahrzeuge und Geräte

	pauschal pro Einsatz
Tanklöschfahrzeug (TLF)	Fr. 300.—
Atemschutzfahrzeug (AS-FZ)	Fr. 120.—
Rüstfahrzeug (R-FZ)	Fr. 170.—
VW Amarok ³⁾	Fr. 120.—
Verkehrsfahrzeug	Fr. 120.—
Anhängeleiter	Fr. 80.—
Motorspritze (Vogt, Zivilschutz)	Fr. 80.— ¹⁾
Schlauchmaterial 1 Stück	Fr. 5.—
Wärmebildkamera (ohne Dokumentation)	Fr. 50.— ²⁾
	pauschal pro Tag
Wasserpumpe	Fr. 50.—

1.3 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial nach Aufwand

2. Entschädigungen für Einsätze gemäss Artikel 31 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) des Kantons Bern

2.1 Brandmeldeanlagen

	Pauschalansätze
Echter Alarm	keine Verrechnung
1. Fehlalarm	keine Verrechnung
2. Fehlalarm	Fr. 300.—
3. Fehlalarm	Fr. 400.—
4. Fehlalarm	Fr. 500.—
Jeder weiterer Fehlalarm	Fr. 500.—

1) Änderung vom 03.02.2014, gültig ab 01.01.2014

2) Änderung vom 03.02.2014, gültig ab 01.01.2014

3) Änderung vom 18.05.2020, gültig ab 01.07.2020

Unterhalt der Schliesszylinder (pro Jahr 2 x reinigen und ölen)

keine Verrechnung

2.2 Einsatz im Zusammenhang mit Tieren

Einfangen von Bienenschwärmen
Entfernen von Insekten

keine Verrechnung
Fr. 60.— pro Einsatz plus
Material- und Geräteaufwand
Fr. 200.— pro Einsatz plus
Materialaufwand

Entfernen von Insekten mit Einsatz Anhängeleiter

Tierbergungen

Verrechnung nach Personal-
Fahrzeug-, Geräte- und
Materialaufwand gemäss den
vorstehenden Ansätzen

2.3 Unfall- und Strassenrettung

Bergung von Personen
Bergung von Fahrzeugen, Sachgütern und im
Zusammenhang mit Strassenrettung

keine Verrechnung
Verrechnung nach Personal-,
Fahrzeug-, Geräte- und
Materialaufwand gemäss den
vorstehenden Ansätzen

2.4 Verkehrsdienst/Dienstleistungen bei Anlässen

Verkehrsdienst bei Anlässen

pro AdF und Stunde, inkl.
1 Fahrzeug *

Wachtdienst und weitere Dienstleistungen bei Anlässen

Fr. 30.— (Direktverrechnung)
Fr. 30.—

* Verrechnung weiterer Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand gemäss den vorstehenden Ansätzen.

2.5 Weitere Dienstleistungen, welche über FFG Art. 13 hinausgehen

Verrechnung nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand gemäss den vorstehenden Ansätzen.

Beschlussfassung, Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Oktober 2010 beschlossen. Sie ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Gebührenverordnung vom 30. Oktober 2006.

4922 Bützberg, 11. Oktober 2010

Gemeinderat Thunstetten

Der Präsident

Der Sekretär

sig. A. Röthlisberger

sig. D. Ott

Alfred Röthlisberger

Daniel Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 11.10.2010 beschlossene Verordnung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 1.1.2011 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 13. Dezember 2010

Der Gemeindegeschreiber

sig. D. Ott

Daniel Ott

Ergänzung Gebührenverordnung

Die Ergänzung der Gebührenverordnung, Pt. 1.2 (Wärmebildkamera), wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2012 beschlossen und tritt auf den 1. März 2012 in Kraft.

Bützberg, 31. Januar 2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. A. Röthlisberger sig. D. Ott

A. Röthlisberger D. Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 30.01.2012 beschlossene Ergänzung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 1.3.2012 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 16. März 2012

Der Gemeindegeschreiber

sig. D. Ott

Daniel Ott

Änderung Gebührenverordnung

Die Änderungen der Gebührenverordnung, Pt. 1.2 (Motorspritze und Wärmebildkamera), wurden vom Gemeinderat am 3. Februar 2014 beschlossen und treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

4922 Bützberg, 7. März 2014

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

Sig. A. Röthlisberger Sig. D. Ott

A. Röthlisberger D. Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 3. Februar 2014 beschlossenen Änderungen sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Verordnung ist ab 1. Januar 2014 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 13. Mai 2014

Der Gemeindegeschreiber

Sig. D. Ott

Daniel Ott

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die im Rahmen einer Teilrevision vorgenommene Anpassung von Abschnitt 1.2 in der Ausgabe des Anzeigers Oberaargau vom 28. Mai 2020 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG und auf das Referendumsrecht gemäss Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung 2009 bekannt gemacht wurde. Innert der gesetzlichen Fristen wurde weder eine Beschwerde eingereicht noch das Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 31. Juli 2020

Gemeindeschreiberei Thunstetten
Der Gemeindeschreiber:



Martin Frey

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 des Kantons Bern

Artikel 13

Hauptaufgabe

¹ Die Feuerwehren *[Fassung vom 25. 3. 2002]* bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

² Sie haben insbesondere

a Menschen und Tiere zu retten,

b Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,

c unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,

d Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen *[Fassung vom 24. 6. 2004]* zu bekämpfen und

e nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Sie arbeiten in geeigneter Weise mit den andern örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

Artikel 31

Gebühren

Die Gemeinden können für die Inanspruchnahme der Feuerwehren *[Fassung vom 25. 3. 2002]* insbesondere Gebühren erheben

a von Personen, die Feuerwehroleistungen *[Fassung vom 25. 3. 2002]* nach Artikel 14 Absatz 2 in Anspruch nehmen,

b von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige *[Fassung vom 25. 3. 2002]* Betreuung besonderen Aufwand verursacht, und

c von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.